99108031002000, 99108031002000

Bußgeldverfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

Heruntergeladen am 22.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8975239/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108031002000, 99108031002000
Leistungsbezeichnung I	Bußgeldverfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Alkohol, Knöllchen, Promille, Ordnungswidrigkeit, Verwarngeld, Verwarnung, Geschwindigkeitsüberschreitung, TÜV, Kennzeichenmissbrauch, Rennen, Geldbuße, Owi, Verwarngeldangebot, rote Ampel, Alkoholverbot, Überholverbot, Vorfahrt, Verkehrsordnungswidrigkeit, Bußgeldkatalog, Bußgeld, Flensburg, Kraftfahrzeug, Ticket, Wegstreckenzähler, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Geschwindigkeitsübertretung, Abgasuntersuchung, Bahnschranke, Fahrverbot
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.09.2014
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/ https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/ https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/index.html
Teaser	
Volltext	Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 60,00 Euro sanktioniert werden, können ausschließlich durch Bußgeldbescheid geahndet werden. Bei groben oder beharrlichen Verkehrsverstößen kann zusätzlich zur Geldbuße ein Fahrverbot von einem Monat bis zu 3 Monaten festgesetzt werden. Nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten besteht die Möglichkeit, anstelle eines Bußgeldbescheides eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld von bis zu 55,00 Euro auszusprechen. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die Grundlage für die Bemessung der Höhe der Geldbuße und die Dauer des Fahrverbotes bei Verkehrsordnungswidrigkeiten der in Deutschland

Modul	Sachverhalt
	bundeseinheitlich geltende Bußgeldkatalog. Bei Erlass eines Bußgeldbescheides hat der Betroffene auch die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 60,00 Euro, die verkehrssicherheitsbeeinträchtigend eingestuft sind, werden dem Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg mitgeteilt. https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/ https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001%3A%3A8975239 https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/faer_node.html https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/ https://verwaltungsportal.hessen.de/en/leistung?leistung_id=L100001%3A%3A8975239 https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/faer_node.html
Erforderliche Unterlagen	Auf jedem Bescheid bzw. jedem Schreiben der Bußgeldbehörde befindet sich ein Aktenzeichen. Dieses Aktenzeichen ist bei allen Eingaben sowie bei Zahlungen anzugeben.
Voraussetzungen	Es wurde eine Ordnungswidrigkeit begangen, die gegen die straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstößt.
Kosten	Die Höhe der im Bußgeldbescheid festgesetzten Geldbuße wird mit Hilfe des bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges festgesetzt. Außer der Geldbuße werden mit dem Bußgeldbescheid als Verfahrenskosten noch Gebühren, die von der Höhe der Geldbuße abhängig sind und mindestens 25,00 Euro betragen, sowie Auslagen z. B. für die Postzustellung oder sonstige Aufwendungen der Bußgeldbehörde erhoben.
Verfahrensablauf	Das Bußgeldverfahren beginnt in der Regel mit einer Anhörung. Dem Verkehrsteilnehmer wird bekannt gemacht, welche Verkehrsordnungswidrigkeit ihm vorgeworfen wird, und ihm wird die Gelegenheit

Modul	Sachverhalt
	gegeben, seine Sicht der Geschehnisse zu schildern und Einwendungen gegen den Vorwurf zu erheben. Hält die zuständige Behörde nach der Anhörung weiterhin an den Vorwürfen fest, erlässt sie einen Bußgeldbescheid. Wird gegen den Bußgeldbescheid rechtzeitig Einspruch eingelegt, dann überprüft die Bußgeldbehörde die Sachlage und ob sie ihre Entscheidung aufrechterhält. Kommt die Bußgeldbehörde zu dem Schluss kommt, dass der Vorgang rechtmäßig verlaufen ist und die getroffene Entscheidung richtig ist, gibt sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht ab, die die Sache erneut prüfen. Wird gegen den Bußgeldbescheid kein oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und kann nicht mehr geändert werden. Der im Bescheid ausgewiesene Gesamtbetrag muss bezahlt werden. Wenn keine Zahlung erfolgt, wird ein Mahnverfahren eingeleitet, das mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Verläuft das Mahnverfahren ergebnislos, schließt sich ein Vollstreckungsverfahren an. Wegen der Geldbuße kann vom Amtsgericht auch Erzwingungshaft angeordnet werden. Für die Dauer des Fahrverbotes wird der Führerschein von der Bußgeldbehörde in amtliche Verwahrung genommen. Wird der Führerschein nicht freiwillig herausgegeben, wird er mit Hilfe der Polizei beschlagnahmt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Einspruch gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung eingelegt werden. Zwei Wochen, nachdem der Bußgeldbescheid zugestellt wurde, wird er rechtskräftig, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Ab diesem Zeitpunkt läuft eine weitere Frist von 2 Wochen, in denen der im Bußgeldbescheid ausgewiesene Betrag zu bezahlen ist.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf dieser Frist bei der Verwaltungsbehörde eingeht. Gegen andere Entscheidungen der Bußgeldbehörde kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Bei förmlich zugestellten Entscheidungen beträgt die Frist zur Antragstellung 2 Wochen ab Zustellung, zum Beispiel gegen die Verwerfung eines Einspruchs, gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder gegen einen Kostenbescheid. In anderen Fällen ist auch ein unbefristeter Antrag auf gerichtliche Entscheidung möglich.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Zuständig ist die Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bußgeldverfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, Fine proceedings for traffic offenses